

nen Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung der Kollegialregierung unterliegen.³⁵ Doch geht es bei der kollegialen Behandlung vieler Geschäfte zumeist bloss um eine formelle Verabschiedung und weniger um materielle Gestaltung.³⁶ Insbesondere den nebenamtlichen Regierungsräten fällt es offenbar häufig schwer, sich mit den Aufgaben und Problemen anderer Ressorts zu befassen. Bei stark parteipolitisch geprägten Themen können Spannungsverhältnisse die Kollegialität belasten. Einerseits müssen in einer Koalitionsregierung Teamgeist und Zusammenarbeit vorherrschen, andererseits liegt der Minderheit daran, ihre abweichende Meinung auch gegen aussen vertreten zu können. Die Regierungsmitglieder betreiben auch noch Parteipolitik.³⁷ In den kleinen liechtensteinischen Verhältnissen kann eine fiktive Einheit der Regierung nicht strikt durchgehalten werden. In der Bevölkerung weiss man nach einer umstrittenen Entscheidung in der Regel schnell, welcher Regierungsrat im Kollegium welche Meinung vertreten hat. Insbesondere Interviews in den Parteizeitungen eignen sich, um Minderheitsmeinungen zu veröffentlichen.

Das *Ressort- oder Departementalprinzip* ist am schwächsten ausgebildet. In Art. 90 LV wird festgelegt, dass nur «bestimmte minder wichtige Geschäfte... den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Regierungsmitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden» können. Die Kompetenzen der Ressortleiter sind verhältnismässig gering; insbesondere alle Geschäfte mit organisatorischen oder finanziellen Konsequenzen werden im Kollegium entschieden.

c) *Arbeitsbedingungen*

Die Regierung ist eine *Halbmilizregierung*. Nur der Regierungschef und der Regierungschef-Stellvertreter sind voll besoldet; die anderen drei Regierungsmitglieder gehen noch einer anderen Tätigkeit nach.³⁸

Der *Arbeitsaufwand* der hauptamtlichen Regierungsmitglieder liegt mit ca. 13 Nettoarbeitsstunden pro Tag sehr hoch. Die Wochenenden sind regelmässig mindestens teilweise mit Arbeit belegt. Das Arbeitspensum der nebenamtlichen Regierungsmitglieder beträgt etwa die Hälfte. Diese Bela-

³⁵ Art. 90 Abs. 1 LV; Art. 6 GOR.

³⁶ Befragung.

³⁷ Befragung, Herbert Wille.

³⁸ Vgl. PAPPERMANN, Regierung, 57 f.